

An die Mitgliedsgemeinden
des Österreichischen Gemeindebundes sowie
des Österreichischen Städtebundes

per E-Mail

Wien, am 14. Dezember 2010
GB. Zl. 945-14/141210/GK
StB: Zl. 035/1480/2010

**BETRIFFT (DERZEIT) NUR STÄDTE UND GEMEINDEN, DIE IN DER
BEILIEGENDEN EXCEL-TABELLE VERMERKT SIND!**

**Künftige Direktzahlungen von Kommunalsteuer durch die Bauarbeiter-,
Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)**
**Information zur geplanten Vorgehensweise sowie Ersuchen um Rückmeldung
in einzelnen Fällen**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen einer Novelle zum Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG),
BGBl. Nr. 59/2010, wurde § 8 Abs. 8 leg. cit. dahingehend geändert, dass die
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) bei gewissen
Voraussetzungen nach § 8 Abs. 5 und Abs. 7 leg. cit., wie etwa einem fehlenden
Treuhandkonto oder nicht sorgfältiger Vollziehung,

- die Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt,
- die DN- und die DG-Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und sonstige für
andere Rechtsträger vom Krankenversicherungsträger einzuhebende Beiträge an die
zuständige Gebietskrankenkasse
- sowie nunmehr auch die vom Arbeitgeber zu leistenden sonstigen lohnabhängigen
gesetzlichen Abgaben (vorwiegend **Kommunalsteuer**) und Beiträge

ab dem 1. Jänner 2011 direkt abzuführen hat.

Die Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) ist an den Österreichischen Städtebund und an den Österreichischen Gemeindebund herangetreten, um einen Verfahrensmodus für die Erklärung und Entrichtung der Kommunalsteuer für jene Unternehmer auszuhandeln, welche den gesetzlichen Auflagen wie Auszahlung des Urlaubsentgelts an die Dienstnehmer, fristgerechte Entrichtung fälliger Zuschläge, Einrichtung eines entsprechenden Treuhandkontos für die zu überweisenden Urlaubsentgelte, nicht nachkommen.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich österreichweit um Abgaben in der Höhe von rund 2 Mio. EUR pro Jahr, die bisher wohl noch nicht von Städten und Gemeinden als Einnahmen verbucht werden konnten.

Eckpunkte der künftigen Vorgangsweise:

- Die Bauarbeiterurlauskasse (BUAK) entrichtet via Kommunalnet e-government Solutions GmbH (kurz Kommunalnet) an die betreffenden Gemeinden mit dem jeweiligen Firmensitz bzw. allenfalls bekannten Zweigniederlassungen die jeweils aufgrund der Auszahlung von Urlaubsgeldern fällige Kommunalsteuer für das jeweilige Bauunternehmen.
- Die Überweisungen erfolgen aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht monatlich sondern vierteljährlich jeweils am 15. des Folgemonats für das vorangegangene Quartal - erstmalig am 15. April 2011.
- Die Überweisung erfolgt grundsätzlich als gemeindeweiser Gesamtbetrag auf jenes Konto der Gemeinde, welches im Zusammenhang mit Verrechnungen der Kommunalnet vorliegt oder auf ein entsprechendes bekanntzugebendes Konto der Kommunen. Für die Fälle einer Nichtmitgliedschaft bei Kommunalnet oder einer gewünschten Änderung des Kontos wird zu einem späteren Zeitpunkt noch ein gesondertes Schreiben ergehen.
- Die Städte und Gemeinden erhalten zu jeder Überweisung die notwendigen Daten, die zur Aufteilung (Verbuchung) auf die einzelnen Unternehmen und innerhalb dieser zur zeitlichen Zuordnung auf die 3 Monate des jeweiligen Abrechnungszeitraumes erforderlich sind. Weiters wird den Städten und

Gemeinden bei der Überweisung der Kommunalsteuer die jeweilige Finanzamtsteuernummer (soweit diese zur Verfügung steht) bekannt gegeben.

- Zum Zwecke der Jahressteuererklärung gemäß Kommunalsteuergesetz erhalten sowohl die Gemeinden als auch die Unternehmen via Kommunalnet eine Mitteilung über die entrichtete Kommunalsteuer.
- Trotz der Entrichtung von Kommunalsteuer durch die BUAK bleibt das Unternehmen allerdings vorerst steuerpflichtig und damit grundsätzlich Ansprechpartner für die GPLA-Prüfung.

Ersuchen um Rückmeldung in nachfolgenden Fällen:

Im Zuge der quartalsweisen Überweisungen von Kommunalsteuer erhalten die Städte und Gemeinden eine Mitteilung in Form einer Liste, die sich für jedes einzelne Unternehmen wie folgt gliedert:

- Name des Unternehmens
- Steuernummer
- Quartalssumme
- Betrag erster Monat im Quartal
- Betrag zweiter Monat im Quartal
- Betrag dritter Monat im Quartal

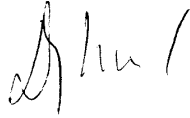
Falls darüber hinaus von Ihrer Seite noch Informationen benötigt werden, wird um Rückmeldung ersucht.

Weiters wird um Rückmeldung ersucht, falls es für Ihre Gemeinde aus verrechnungstechnischen Gründen notwendig ist, eine andere als die genannte Form der Überweisung zu erhalten. In solchen Einzelfällen müssten dann gesonderte Vereinbarungen mit BUAK bzw. Kommunalnet getroffen werden.

Nachdem in den nächsten Wochen die Vorgangsweise zu fixieren ist, wird um allfällige Rückmeldungen betreffend diese beiden Ausnahmefälle **bis 22. Dezember 2010** an oliver.puchner@staedtebund.gv.at bzw. konrad.gschwandtner@gemeindebund.gv.at ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen
Gemeinebund:
Der Generalsekretär



Dr. Robert Hink

Für den Österreichischen
Städtebund:
Der Generalsekretär



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS

Beilage: Excel-Liste der betroffenen Städte und Gemeinden